

An: die Mitglieder des Stadtrates

**CDU-Antrag Nord-Ost-Spange Variante 2 (NOS/2:
Aktualisierung der Stellungnahme vom 19.03.2024**

Erforderlichkeit eines Planfeststellungsverfahrens:

Bezüglich der geplanten Maßnahme führte Frau Bunk ein Telefonat mit dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt. Folgende Aussagen wurden getroffen:

- Voraussetzung für den Bau der NOS/2 ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Zur Ermittlung eines optimalen Trassenverlaufes ist ein Raumordnungsverfahren vorzuschalten.
- Die Erstellung der Planungen ist zeitaufwendig und erstrecken sich über mehrere Jahre.
- Zur Erarbeitung der Planunterlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, u.a. die Erstellung Artenschutzrechtlicher Gutachten für Flora und Fauna.
Da die Zählung von Vögeln während der Brutzeit stattfinden muss, ist mindestens 1 Jahr einzuplanen.
- Es ist ein schallschutztechnisches Gutachten zu erstellen.
- Es sind Baugrunduntersuchungen durchzuführen.
- Es ist ein hydrologisches Gutachten zu erstellen.
- Die Trasse liegt innerhalb eines Gebiets, für das archäologische Funde zu erwarten sind.
Hier sind archäologische Untersuchungen notwendig.

Die Aufzählung ist nicht vollständig.

Zuständigkeiten in der Planfeststellung (PFV):

1. Handelt es sich bei den Anschlussstraßen um Nachfolgeeinrichtungen der Überführung der DB, so ist die DB für das PFV zuständig.
2. Verbindet die geplante Trasse zwei Kreisstraßen, wird das Brückenbauwerk nicht durch die DB gebaut, so ist der Landkreis Börde für das PFV zuständig.
(Dazu müsste die Verkehrsverbindung zwischen Rogätzer Straße und Colbitzer Chaussee aus dem Antrag herausgenommen werden).
3. Handelt es sich um eine kommunale Straße, so ist für das PFV die Stadt Wolmirstedt zuständig.

Derzeit erkennbare Hindernisse:

Finanzierung:

- Der Landkreis Börde sieht keine Möglichkeit, sich an der Finanzierung zu beteiligen.

Derzeit können keine Aussagen zu Kosten sowie zur Finanzierung getroffen werden.

Grunderwerb:

Voraussetzung für die Realisierung der Baumaßnahme ist der Grundstückserwerb. Von der Planung sind 9 Grundstückseigentümer betroffen.

Hochwasserschutzdeich:

- Die Trasse verläuft südlich des Hochwasserdeiches. Hier ist eine Bauverbotszone von 50 m erforderlich.
- Nach Rücksprache mit dem Landesamt für Hochwasserschutz ist die Bauverbotszone einzuhalten und die Trasse nach Süden zu verschieben, d. h. die Trasse würde über das Grundstück der Firma Polytec führen.

Kreuzung der 220 -kV -Leitung Wolmirstedt - Glindenberger Weg 3371338 von Mast-Nr. 6 — 73371338 sowie die Trafotransportstrecke UW Wolmirstedt Bahn

Auszug aus der Stellungnahme (wird zum Protokoll eingestellt) der 50 Hertz Transmission GmbH vom 25.03.2024:

Es ist ein Freileitungsschutzstreifen von ca. 23 m beidseitig der Trassenachse zu beachten, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht.

An den Freileitungsschutzstreifen grenzt darüber hinaus beidseitig ein Bereich mit einer Breite von ca. 15 m, in welchem eine Einwirkung auf den Freileitungsschutzstreifen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann.

Geplante Maßnahmen sowie die Bautechnologie sind auch für diesen Bereich zwingend mit 50Hertz abzustimmen.

Da durch das Hinzukommen der Straße eine neue Kreuzung mit der Bestandsfreileitung entsteht, müssen entsprechend der vorgenannten Anwendungsregel die angrenzenden Kreuzungsmaste auf ein höheres Sicherheitsniveau ertüchtigt werden. In den vorliegenden Varianten kann dies den Neubau von Masten bedingen.

Weiterhin ist für den Bau und die Nutzung der geplanten Straße der Mindestabstand zur Freileitung nach der Norm DIN EN 50341-1 einzuhalten. Ob hierfür ebenfalls ein Umbau der Freileitung erforderlich wird, ist in den weiteren Planungsschritten zu prüfen.

Eine Arbeitshöhe von ca. 12 m (ca. 60 m über HN) im betreffenden Bereich der vorgeschlagenen Kreuzung wäre aus derzeitiger Sicht möglich. Eine genaue Bestimmung müsste durch einen Kreuzungs- und Abstandsnachweis erbracht werden.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass nach § 9, Abs. 1, Bundesfernstraßengesetz keine Hochbauten in definierten Entfernungen errichtet werden dürfen.

Nach § 22, Abs. 1, Straßengesetz dürfen keine Hochbauten in definierten Entfernungen errichtet werden. Der Abstand beträgt, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bis zu:

- 20 m bei Landstraßen
- 15 m bei Kreisstraßen

Vorgenannte Abstandsregelungen gelten auch beim Hinzukommen der Straße. Ausnahmen sind nur durch eine Sondernutzungserlaubnis für die Nutzung der Anbauverbotszone möglich. Für diese Fälle ist ein geeigneter Anfahrtsschutz für den Mast einzuplanen.

Sobald die Variante für die Streckenführung feststeht, ist die Planung der Umbaumaßnahmen an der Freileitung durch 50Hertz erforderlich. Die Umbauplanung ist in die Planfeststellungsunterlagen als Folgemaßnahme aufzunehmen und im Rahmen des Planverfahrens für das Bauvorhaben öffentlich-rechtlich genehmigen zu lassen.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass Änderungen von Höchstspannungsfreileitungen gemäß § 43 EnWG planfeststellungsbedürftig sind.

Zur Trafotransportstrecke UW Wolmirstedt Bahn

Der Infrastrukturanschluss ist Teil der Trafotransportstrecke UW Wolmirstedt. Aufgrund der Bedeutung des Infrastrukturanschlusses für die öffentliche Stromversorgung sind dem Anschlussbahnleiter Beginn und Abschluss der Baumaßnahme sowie Zeiträume, die eine Sperrung der Strecke notwendig machen, schriftlich anzuzeigen.

Die Planung und Bauausführung hat, sollte sie den Streckenverlauf der Anschlussbahn tangieren, unter Einhaltung der BOA, insbesondere §§ 5, 6 BOA und der Anweisung Nr. 1 Pkt. 3.5 zur BOA, zu erfolgen.

Hinweis: Im Falle der Beeinflussung des Streckenverlaufs der Anschlussbahn durch die geplante Baumaßnahme sind dem Anschlussbahnleiter detaillierte Informationen zum genauen Umfang der Einflussnahme, insbesondere wenn diese die Bau- und Sicherheitstechnik betreffen, vorzulegen.

Eine mögliche Zustimmung durch den Anschlussbahnleiter entbindet den Antragsteller nicht davon, nach §§ 5, 6 (1) BOA, die Zustimmung des Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Sachsen-Anhalt einzuholen.

D. Bunk
SB Stadtplanung

S. Heiß
SB Tiefbau